

*Nickers S.C.
Ludwigshafen e.V.*

Satzung

Vorteile des Clubs

1. Mitglieder können zu den Clubzeiten verbilligt spielen.
2. Man lernt leicht Gegner verschiedener Spielstärken kennen und kann sich mit ihnen messen.
3. Wer Interesse und Lust hat, kann auch in einer unserer Mannschaften spielen.
4. Wir veranstalten ein spezielles Trainingsprogramm für unsere Clubmitglieder.

Clubspielzeiten

Tag: Freitag von 20:00 – bis 23:00

Spieler, die den Club kennen lernen möchten, können für einen Obolus von 10.- Euro (ohne Trainer) und 15.- Euro (mit Trainer) an einer Clubspielzeit als Gastspieler teilnehmen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nickers S.C. Ludwigshafen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Vereinsregisternummer ist die 1936.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Nickers Squash-Club Ludwigshafen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Pflege des Squash-Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Squash-Sports durch seine Mitglieder in der Squash-Sport-Anlage in Ludwigshafen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 01.01 bis 31.12 eines Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, für die eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben ist, entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied ist eine Aufnahmebestätigung mit Eintrittsdatum auszuhändigen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Als Zahlungsweise gilt die monatliche Zahlung per Bankeinzug für den jeweiligen Beitragsmonat im voraus oder die Barzahlung. Bei vereinbarter Barzahlung sind die Monatsbeiträge bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres sofort fällig.
3. Bei Neuaufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr und der erste Monatsbeitrag sind in bar zu zahlen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgelegt.
5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu einem Zweck, der der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dient.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand, so hat es die hierdurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

§ 8 Mitgliedsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen mit und wählen durch Ausübung ihres Stimmrechtes, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat das Recht auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstands und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. sich selbständig über Termine und Versammlungen zu informieren, die am „Schwarzen Brett“ aushängen.
6. sich bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen vom Training abzumelden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt. Es gelten folgende Kündigungsfristen: monatlich zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied.
 - a. 6 Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b. In grober Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.
 - c. Sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Ausschluss besteht kein Recht auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§ 12)
2. Der Vorstand (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss.
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden.
 - b. Jahresbericht des Sportwarts
 - c. Bericht des Kassenverwalters
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - f. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Zusätzlich muss eine Generalversammlung dann einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn sie schriftlich durch mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt wird.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Verhinderte Mitglieder können durch Vollmacht ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Wird die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, müssen jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
6. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig. Satzungsänderungen können in einer ordentlichen Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenverwalter
 - e. Dem Sportwart
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei sind vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 12, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Versammlungen und Termine werden grundsätzlich am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben. Eine persönliche, schriftliche Einladung erfolgt nicht.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsverträge und Belege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten unter der Voraussetzung, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks ist das Verbleiben des Vereinsvermögens nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt einer dann (zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung) genau zu bezeichnenden inländischen gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen.